

**Kirchliches**  
**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für den Amtsbezirk  
des  
**evangelisch-lutherischen Konsistoriums**  
in Kiel.

Stück 24.

Kiel, den 23. Dezember.

1919.

Inhalt: 119. Gedenkgottesdienst für unsere Gefangenen. — 120. Kriegerehrungen. — 121. Einreichung der Steuerbeschlüsse.

**Nr. 119. Gedenkgottesdienst für unsere Gefangenen zu Sylvester.**

Kiel, den 23. Dezember 1919.

Einer Anregung des Volksbundes zum Schutze der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen entsprechend, ordnen wir hiermit an, daß in den Sylvestergottesdiensten unserer Brüder gedacht wird, die noch immer von unseren unerbittlichen Feinden in grausamer Gefangenschaft zurückgehalten werden und, jedem christlichen und menschlichen Gefühl zuwider, auch diese Weihnachten noch nicht ihren Angehörigen und der Heimat zurückgegeben sind.

Zum allgemeinen äußeren Zeichen der Trauer sind die Gottesdienste mit einem viertelstündigen Glockenläuten abzuschließen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2592.

D. Dr. Müller.

**Nr. 120. Kriegerehrungen.**

Kiel, den 20. Dezember 1919.

Wir haben Kenntnis davon erhalten, daß in letzter Zeit wiederholt von Firmen Angebote an die Kirchenvorstände gemacht werden über die Lieferung von „Ehrentafeln für Gefallene“, die fabrikmäßig hergestellt werden und ohne jeden künstlerischen Wert sind, auch den Ansprüchen des guten Geschmacks in keiner Weise entsprechen. Durch derartige Tafeln wird nicht nur der Kirchenraum verunziert, sondern auch das Gegenteil von einer Ehrung unserer gefallenen Krieger erreicht. Wie viele Beispiele guter und geschmackvoller Ehrentafeln zeigen, ist es durchaus möglich, auch für verhältnismäßig geringe Mittel, würdige und schöne Tafeln herzustellen. Die minderwertige Fabrikware ist keineswegs immer billiger, als eine künstlerisch entworfene und individuell ausgeführte Arbeit.

Wir weisen wiederholt auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt von 1917, Seite 90 und 204, und von 1919, Seite 115, hin und machen es den Kirchenvorständen erneut zur Pflicht, in allen Fällen, wo Kriegerehrungen geplant werden, den sachverständigen Rat der Provinzial-Beratungsstelle für Kriegerehrungen einzuholen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2547.

D. Dr. Müller.

**Nr. 121. Einreichung der Steuerbeschlüsse.**

Kiel, den 16. Dezember 1919.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. April 1910 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63 — bringen wir in Erinnerung, daß diejenigen Kirchengemeinden, in denen das Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 Anwendung findet, ihre Beschlüsse über Erhebung der Kirchensteuern rechtzeitig zu fassen und einzureichen haben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2605.

D. Dr. Müller.